

Philharmonische Gesellschaft Jena e. V.



-Satzung-

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Philharmonische Gesellschaft Jena e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena/Thüringen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikwissenschaft. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erforschung und wissenschaftliche Aufarbeitung der Kompositionen, so weit sie in Jena zur Aufführung gelangen oder gelangen sollen. Ein besonderes Gewicht dieser musikwissenschaftlichen Aufarbeitung und Erforschung soll dabei in der regionalen Musikkultur liegen. Des Weiteren unterstützt der Verein ideell und materiell die Jenaer Philharmonie mit dem vorrangigen Ziel, ihre Orchester und Ensembles als führende kulturelle Institution Jenas zu erhalten und über die Stadt hinaus wirksam werden zu lassen. Dies soll insbesondere durch die Unterstützung des Orchesters insgesamt, einzelner Künstler in ihrer Berufsausbildung und durch den Erwerb bzw. das Entleihen von hochwertigen Instrumenten erreicht werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragssteller, innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides, eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die als besondere Förderer des Vereins anzusehen sind oder sich durch die Förderung der Musikkultur in und um Jena verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Beachtung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats, seit Zugang des Beschlusses, schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten, ab Zugang des Einspruches, die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vorstandsrat und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, auf die Dauer von drei Jahren, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit (ohne Angabe von Gründen) mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Vorstandsrat abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende und jedes Vorstandsmitglied haben Einzelvertretungsvollmacht.
- (8) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von über 2.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstandsrat seine Zustimmung erteilt hat. Liegt ein, von der Mitgliederversammlung genehmigter Haushaltsplan vor, so sind die darin enthaltenen Positionen von dieser Vorschrift nicht berührt.
- (9) Über die Geschäftsverteilung entscheidet der Vorstand. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Der Vorstandsrat ist über Festlegungen und Änderungen in der Geschäftsverteilung unverzüglich zu informieren.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandsrates,
 4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
 5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 dieser Satzung,

7. Entscheidung in Zusammenarbeit mit dem Vorstandsrat über konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen.

8. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden,

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung, außer dem Vorsitzenden, kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist das lt. Geschäftsverteilung zuständige Vorstandsmitglied bzw. der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Vorstandsrates, zum ausschließlich persönlichen Gebrauch, zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z. B. Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 10 Der Vorstandsrat

- (1) Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstand, dem Chefdirigenten und dem Intendanten der Jenaer Philharmonie als geborene Mitglieder, sowie weiteren vier bis zehn Beisitzern. Diese Mitglieder des Vorstandsrates werden einzeln, auf die Dauer von drei Jahren, von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt § 7 Abs. 2 – 6 entsprechend.
- (2) Der Vorstandsrat berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung zuständig sind.
- (3) Neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben hat der Vorstandsrat bei allen geplanten Veranstaltungen und Maßnahmen, insbesondere in künstlerischer Hinsicht, zu beraten und Vorschläge zu machen.
- (4) Vorsitzender des Vorstandsrates ist der Vorsitzende des Vorstandes.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandsrates am Sitz des Vereines bei Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder. Die Sitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mit einer Frist von fünf Tagen, einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann der Vorstandsrat auch in kürzerer Frist telefonisch einberufen werden. Die Dringlichkeit muss in der Sitzung mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandsrates anerkannt werden.
- (6) Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandsrates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Vorstandsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Vorstandsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist das lt. Geschäftsverteilung zuständige Vorstandsmitglied bzw. der Vorsitzende (vgl. § 7 (1)) oder eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandsrates und dem Vorstand, zum ausschließlich persönlichen Gebrauch, zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls, ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandsrates widerspricht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben, über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins
 2. Genehmigung des vom Vorstand und Vorstandsrat vorgeschlagenen Förderungs- und Veranstaltungsprogramms des Vereins
 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr (keine Erstellungspflicht); Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (keine Erstellungspflicht); Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, so weit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens neun Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene, Adresse gerichtet ist.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend leitet ein Vorstandsratsmitglied die Versammlung. Die Benennung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Vorstandsratsmitglieder. Ist kein Vorstandsratsmitglied vorhanden, wird die Mitgliederversammlung nicht durchgeführt und unter Beachtung § 12 eine neue Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Stimmabgabe ist auch in schriftlicher Form, unabhängig von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch jedes stimmberechtigte Mitglied möglich. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so müssen mindestens 1/3 der Mitglieder eine gültige Stimmrechtsabgabe vorgenommen haben. Bei einer Auflösung des Vereins ist die gültige Stimmabgabe von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. vorliegenden Stimmrechtsabgaben beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 13, 14 dieser Satzung mit Ausnahme von § 14 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 16 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand vertreten sein dürfen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen jährlich die Kassenbücher und Belege; das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 19 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Stadt Jena, mit der Maßgabe, dass es für die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. So weit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden, des für den Verein Handelnden und die die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden, zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Die Satzung wurde am 12.06.1991 errichtet und trat mit Eintragung im Vereinsregister am 28.11.1991 in Kraft. Die Änderungssatzung Nr. 1 wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.07.2004 beschlossen und trat mit Eintragung im Vereinsregister am 17.06.2005, in Kraft. Die Änderungssatzung Nr. 2 wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.05.2007 beschlossen und trat mit Eintragung im Vereinsregister am 29.10.2007 in Kraft.